Persönlich erstellt für: Markus Kraffczyk

LANDEIGENTÜMER WOLLEN IHR RECHT DURCHSETZEN

„Ich will keine Jagd auf meinem Grundstück“

TIERE Gesetzesnovelle erlaubt Cornelia Wendt aus Dietrichsfeld, die Tiere auf ihrem Gelände zu schützen / Aufwand ist hoch

Sie muss viele Dokumente vor- und ihre „ethischen Gründe“ darlegen. Der Landkreis Aurich teilte ihr mit, dass die Gebühr 1000 bis 2000 Euro betragen werde.

VON DORIS ZUIDEMA

OSTFRIESLAND - 20 Hektar Land besitzt Cornelia Wendt in Dietrichsfeld im Landkreis Aurich. Die Eigentümerin des großen Grundstücks hinter ihrem Haus möchte nicht, dass auf diesem Land gejagt wird. Seit Jahren kämpft sie um ein Verbotsrecht. Seit Dezember kann sie dieses Recht rein juristisch zwar durchsetzen, aber die Behörden – unter Federführung des niedersächsischen Innenministeriums – würden ihr Knüppel zwischen die Beine werfen, klagt Wendt.

Bisher war es so: Wer Land im Außenbereich besaß, wurde automatisch Mitglied in einer Jagdgenossenschaft und musste somit die Jagd auf seinem Grund und Boden dulden. Im Dezember trat nun aber eine Novelle des Bundesjagdgesetzes in Kraft, die es Grundstücksbesitzern erlaubt, die Jagd in ihren Forsten, auf ihren Weiden oder Äckern aus ethischen Gründen zu verbieten.

Diese Gesetzesänderung war vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg im Juni 2012 regelrecht erzwungen worden.

Denn Bitten hatten in der Vergangenheit nichts genützt. Das hat auch Cornelia Wendt erfahren: „Obwohl ich ausdrücklich nicht möchte, dass auf meinem Grundstück gejagt wird, kamen die Jäger unbemerkt auf mein Land. Manchmal habe ich Schlagfallen gefunden, mal mit, mal ohne Inhalt. Einige Tiere waren schon tot, andere lebten noch. Oder ich saß am Ufer meines Sees, und meine Wasservögel flogen plötzlich auf“, schildert die Landbesitzerin und Tierliebhaberin die bisherige Situation.

Nachdem das Jagdgesetz novelliert worden war, stellte Cornelia Wendt einen Antrag bei der zuständigen Behörde, dem Landkreis Aurich. „Der Landkreis hat mir eine lange Liste zurückgesendet, welche Dokumente er von mir haben will.“ Dazu gehörten unter anderem Grundbuchauszüge – eigene und die von Nachbarn –, Landkarten, Adressen der Pächter und der Jagdgenossenschaft sowie eine „Darlegung der ethischen Gründe“. „Außerdem hat der Landkreis angekündigt, dass das Verfahren aufwändig sei und ich mit einer Gebühr in Höhe von 1000 bis 2000 Euro zu rechnen habe“, erläutert Wendt.

Dass es sich um ein aufwändiges Verfahren handelt, bestätigte der Sprecher des Landkreises Aurich, Rainer Müller-Gummels. Dem Landkreis liegen derzeit sechs Anträge auf „Befriedung“, so der Fachbegriff, vor (siehe Infokasten). Geprüft werden müsse auch, ob durch eine Befriedung Wildschäden entstehen oder Tierseuchen verbreitet werden könnten. Vor einer Entscheidung müsse es eine Anhörung mit Jagdpächtern, Jagdgenossenschaft, Jagdbeirat und den Eigentümern angrenzender Grundstücke geben, erläutert Müller-Gummels.

Im Landkreis Leer liegen zehn Anträge auf Befriedung vor. Dessen Sprecherin Maike Duis ergänzt: „Wir prüfen die ethischen Gründe, beispielsweise welchen Beruf der Antragsteller ausübt, ob er selber jagt oder Schusswaffen hat.“ Die zu erwartende Gebühr sei vom niedersächsischen Innenministerium eingeschätzt worden und werde von den Behörden lediglich an die Antragsteller weitergeleitet, so Duis.

Tierschützerin Cornelia Wendt ist überzeugt, dass Grundstücksbesitzer durch dieses komplizierte Verfahren und den Hinweis auf die saftige Gebühr von einer Antragstellung abgehalten werden sollen. Sie will sich aber nicht ins Bockshorn jagen lassen.

Das Schild besagt: Hier ist das Schießen verboten. BILD: RATOCA/ FOTOLIA.COM

Recht und Anträge

Im Dezember ist die Novelle des Bundesjagdgesetzes in Kraft getreten. Sie erlaubt Eigentümern von Ländereien, die Jagd aus ethischen Gründen zu verbieten.

Vor der Entscheidung über eine Befriedung werden die Jagdgenossenschaft, der Jagdpächter, die Eigentümer angrenzender Grundstücke und der Jagdbeirat gehört.

Versagt werden kann die Befriedung, wenn sie die Erhaltung eines artenreichen Wildbestandes gefährdet, Wildschäden entstehen oder Tierseuchen drohen.

Beweislastumkehr: Der Eigentümer eines befriedeten Waldes muss für Wildschäden auf anderen Grundstücken anteilig mitbezahlen – es sei denn, er kann nachweisen, dass der Schaden auch ohne die Befriedung entstanden wäre.

Im Landkreis Aurich liegen sechs Anträge über eine Gesamtfläche von 90 Hektar vor: aus Uttum, Victorbur, Strackholt, Aurich-Oldendorf, Schirum und Dietrichsfeld.

Im Landkreis Leer liegen zehn Anträge vor: fünf aus Westoverledingen, einer aus Rhauderfehn, zwei aus der Samtgemeinde Hesel und zwei aus Weener

Im Landkreis Wittmund liegt ein Antrag vor.

Das sagt der Rechtsanwalt

GESETZ Dominik Storr vertritt bundesweit 50 Antragsteller

VON DORIS ZUIDEMA

OSTFRIESEN-ZEITUNG: *Herr Storr, stimmt es, dass Landbesitzer künftig Jäger von ihrem Grund und Boden vertreiben dürfen?*

DOMINIK STORR: Theoretisch ja. Die Grundeigentümer müssen zunächst beim Landkreis einen Antrag auf Befriedung ihrer Flächen stellen. Dies geht aber nur, wenn sie die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen.

OZ: *Das heißt, bisher hatten die Jäger das Recht, einfach über Grundstücke zu gehen und zu schießen?*

STORR: Alle Eigentümer von Land im Außenbereich gehören automatisch einer Jagdgenossenschaft an. Damit müssen sie die Jagd auf ihrem Grund und Boden dulden. Die Jäger haben sogar das Recht, die Katze des Grundstückseigentümers zu

Dominik Storr

erschießen, wenn sie sich nur ein paar Hundert Meter vom Haus entfernt hat. Und wenn ein Grundeigentümer ein Rehkitz vor den Jägern in Sicherheit bringen will, sieht er sich unter Umständen den Vorwürfen der Jagdstörung, des Diebstahls und der Wilderei ausgesetzt.

OZ: *Den Menschen, die keine Jagd dulden wollen, wird die Antragstellung aber sehr schwer gemacht.*

STORR: Ja, ganz besonders in Niedersachsen. Dort hat das Ministerium ein Standardschreiben für die Behörden verfasst, das beinahe an Nötigung grenzt. So wird mit unverhältnismäßig hohen Gebühren für den Antrag gedroht. Dies soll die Grundeigentümer davon abhalten, ein vom Europäischen Gerichtshof zugesprochenes Menschenrecht wahrzunehmen. Einige Mandanten haben ihre Anträge wegen der hohen Gebühren bereits zurückgezogen.

OZ: *Warum, glauben Sie, sind ausgerechnet in Niedersachsen die Hürden so hoch?*

STORR: Schwer zu sagen. Vielleicht spielt die Jagd hier eine größere Rolle als in anderen Bundesländern. Man gewinnt in Niedersachsen leicht den Eindruck, dass es zwischen Jagd, Gerichten und Politik keine Grenzlinie gibt. Hier scheint die Jägerschaft allmächtig zu sein. Das ist aus rechtsstaatlicher Sicht höchst bedenklich.

Das sagt die Jägerschaft

GESETZ Manfred Willms ist Vorsitzender im Kreis Leer

VON DORIS ZUIDEMA

OSTFRIESEN-ZEITUNG: *Herr Willms, es soll Landbesitzern nun möglich sein, die Jagd auf eigenem Grund zu verbieten. Wie stehen Sie als Jäger dazu?*

MANFRED WILLMS: Ich halte das vor allem dann für problematisch, wenn durch die Herausnahme eines Grundstücks ein ganzes Jagdrevier geteilt wird. Der Eigentümer kann aber die Jagd auf seinem Grundstück nicht einfach so verbieten. Er kann aus ethischen Gründen einen Antrag auf Herausnahme seines Grundstücks aus der Jagdgenossenschaft stellen. Erst dann wird ein umfangreiches Anhörungsverfahren durch den Landkreis in Gang gesetzt.

OZ: *Was spricht denn aus Sicht der Jäger gegen eine Befriedung?*

Manfred Willms

WILLMS: Dafür gibt es mehrere gute Gründe. So kann es zum Beispiel sein, dass Wild aus Tierseuchengründen unbedingt erlegt werden muss. Oder wenn ein Tier in einem Jagdrevier nur angeschossen wurde und sich auf ein befriedetes Grundstück geflüchtet hat. Dann dürfen die Jäger trotz Befriedung das Land für eine Nachsuche betreten. Dazu bedarf es keiner weiteren Genehmigung. Hier ist das Tierschutzgesetz höherrangig. Es kann aber auch sein, dass sich Schwarzwild auf einem befriedeten Grundstück in einer Dickung aufhält. Wenn das Schwarzwild auf den angrenzenden Ländereien Schäden anrichtet, ist der Eigentümer des befriedeten Grundstücks schadenersatzpflichtig.

OZ: *Muss die Jagd denn überhaupt sein, oder könnte man auch ohne?*

WILLMS: Wenn es keine Jagd mehr gäbe, wäre das schädlich, auch für die Tierwelt. Einige Tierarten würden Überhand nehmen. Wenn sich beispielsweise Kaninchen zu sehr vermehren, bekommen sie Krankheiten, die sich schnell ausbreiten. Die Tiere krepieren elendig. Ich finde, es ist dann wesentlich ethischer, die Tiere von ihrem Leid zu erlösen. Ich habe den Eindruck, dass oftmals eher persönliche Animositäten als ethische Motive der Grund sind, einen Antrag auf Befriedung zu stellen.